



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Titvli Calvinistarvm. Das ist: Die Titel vnd Namen der Caluinisten

Becanus, Martinus

Cölln, 1614

Die IX Frag. Wie die Caluinisten die diener der Kirchen reformiert haben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35356

den in die kirche: Vnd sollen von der weltliche Oberkeit/nicht vom diener des göttlichen worts billich außgeruffen vnd bestetigt werden. Aber/es ist alhie ein geheimniß verborgen. Den den dienern des worts gehört zu/das Euangelium Christi zu predigen. Nu fengt das Euangelium Christi vom Ehstand an/vnd von der geburt. Den also lesen wir: Abraham hat gezeuget Isaac/ Isaac aber hat gezeuget Jacob. &c.

Die IX. Frag.

Wie die Calvinisten die Diener der Kirchen reformiert haben?

§3

Als haben sie insonderheit auff dreyerley weiß gethan. Erstlich/weil sie die Ordination/vnd das geistliche kirchen regiment hinweg gethan/das bey den Catholischen vnter den kirchendienern nochmahl in seinem wesen gehalten wirt. Zum andern/weil sie dieselbigen vom Coelibat oder einsamen leben gefreyet/vnd ihnen weiber zunemē verhengt haben. Zum dritten/weil sie ihnen newe ordnungen vnd kirchensakungen vorgeschrieben. Wil von jeglichem stueck etwas melden.

Erstlich/

Erstlich / haben die Calvinisten in ih-
rer Reformation / die Ordnung / vnd
geistliche Verfassung des kirchē regimēts /
so bey vns ist / hinweg gethan. Dieselbige
verfassung stehet in dem / daß der Oberst
vnter allen geistlichen der Pabst ist: Dem
folgen allernächst die Bischöue: Vnter den
Bischouen sind die Priester: Vnter den
Priestern / die Diaconi: Vnter denen die
Subdiaconi, vnd also fort. Dis geistlich
Regiment behalten die Calvinistē zum teil
in Engelland / ihrem Könige zugefallen:
Aber außserhalb Engelland verwerffen sie
es gar vnd zumahl. Haben derwegen einen
bösen namen bey demselben Könige / der in
seiner Ermannungs vorrede an den Keyser /
Könige vnd Fürsten also schreibt: Quo
studio in Episcoporum & Ecclesiasti-
cæ Hierarchiæ defensionem semper
incubui, eodem in confusam illam
Anarchiam & parilitatem Puritano-
rum inuectus sum. *Et infra;* Mihi præ-
cipuus labor fuit, deiectos Episcopos
restituere & Puritanorum Anarchiã
expugnare. Wie ich allezeit mit vleiß da-
hin getrachtet / daß die Bischöue / vnd die
Kirchische Hierarchia, oder kirchen regi-
ment

„ ment schutz vnd schirm hette. Also bin ich
 „ hingegē auff die wüste/ vngeordnete/ Kes-
 „ gimentslose gleichheit der Puritaner hart
 „ außgefaren. Vnd hernach: Meine vor-
 „ nembste bemühung vnd arbeit ist gewesen/
 „ die herunter geworffene Bischoue wider-
 „ umb einzusetzen/ vnd der Puritaner Kes-
 „ gimentlos wesen zubestreiten vnd außzutil-
 „ gen. Er sagt auch die vrsach dabey/ weil in
 „ der kirchen so wol/ als auch in andern dinst-
 „ gen ordnung vnd regiment sein muß.

¶ Zum andern/ haben sie die Predicanten
 vom Coelibat gefreyet/ vñ auß einem son-
 derliche priuilegio mit ihnen dispensiert/
 daß sie weiber nemen mögen. Welche dis-
 pensation bey ihnen zwar in krafft gehet/
 vnd ihre Wirkung erreicht/ den sie all hin
 vnd wider/ so wol die Superintendenten/
 als auch die schlechte gemeine Predicantē/
 zu weibern sich gesellet haben. Zu dieser dis-
 pensation hat Lutherus vrsach geben/ von
 welchem Erasmus in der Epistel ad Dami-
 lem Mauchium Vlmānū also schreibt. Mon-
 tini lepidissimis litteris, nescio, an va-
 cat nunc respondere. Nunciabis illi
 rem latam. Lutherus, quod fa lix fau-
 stumque sit, deposito Philosophi pal-
 lio,

lio, duxit vxorē, ex clara familia Borna, puellam eliganti forma, natam annos 26. sed indotatam, & quæ pridem desiderat esse vestalis. Atque vt scias, auspicias fuisse nuptias, pauculis diebus post decantatum hymenæum, noua nupta peperit. Weiß nicht wol/ ob ich zeit habe auff des Montini ganz lustigen brieff zuantworten. Solt ihm eine fröliche bottschaft ankündigen. Lutherus (glück schlage dazu) hat den philosophischen mantel abgelegt / vnd ein weib genommen / ein schon hüpsch Megdlin von 26 jaren / auß einem adelichen geschlecht von Borna: Sie hat keinen brautschatz / vnd ist vorlägs vom Klosterleben abgestanden: Vnd daß du wissest / daß die Hochzeit glücklich angefangen / vnd wol abgangen / hat die neue Hochzeiterin vber wenig tagen hernach ein kind geberet. Diesem ist nicht vnehmlich / das Iustus Baronius in seinē buch / de prescriptionib. schreibt: Lutherus inquit, heri Monachus, hodie Sponsus, cras maritus, perendie pater. Lutherus gestern ein Mönch / heut ein Breutigam / morgen ein Ehnman / vbermorgē ein Vater. Von der zeit haben alle Predicanten

bey den Lutheranern vnd Calvinisten ange-
 fangen zu freyen / zu heyraten / kinder zu
 zeugen. Vñ ob sie sich wol für Euangelisch
 außgeben / sagen auch / daß sie mit Christi
 geist angeblasen seyen / so sind sie doch so
 starck zu fleischlichen wollüsten geneigt / als
 wen Christi geist nichts anders were / den
 der geist des fleischs. Dessen sich derselbige
 Erasmus hoch verwundert / in der Epistel
ad fratres inferioris Germaniæ, da er spricht:
 Quis non iure admiretur hos nouos
 Euāgelistas non posse viuere sine vxo-
 ribus? *Et infra.* Quæ, malum, est ista tā-
 ta salacitas? vnde tanta carnis rebellio
 in ijs, qui se iactant agi Spiritu Christi?
 » Wer sol sich des nicht billich verwundern /
 » daß diese newe Euangelisten ohn weiber
 » nicht leben können? Vnd hernach: Was ist
 » das für eine geilheit? Woher ist solche groß-
 » se widerspenstigkeit des fleischs in denen / die
 » den rhum führen / daß sie vom geist Christi
 » getrieben werden?

56 Wiewol / wen man den Predicanten
 gleuben sol / so sind sie zum teil zuenschuldig-
 gen. Den ihrem fürgeben nach nemen sie
 nicht allein darumb weiber / daß sie ihre
 geilheit vnd vnzucht büßen / (wiewol es
 darumb

darumb vornemlich geschicht) sonder auch
 deswegen/ damit sie in außspendung der Sa-
 cramente von den Predicantinnen etwas
 behilffs haben/ vñ nicht vnter dem last erli-
 gen/ wen sie allein weren. Davon sind viel
 trefflicher exempel vorhanden. Wil eins
 erzelen/ das auff Ostern in diesem 1613 jar
 sich zugetragen/ vnd von einem glaubwir-
 digen Man auß Costniz an vns geschriebē/
 mit diesen wortē. Abest hinc horis quin-
 que Oppidum in Heluetia, vbi pauci
 Catholici, hæretici verò plurimi. Hos
 cum vellet in festo Paschatis suam cæ-
 nam sumere Prædicans, promulgauit
 publice, præmittendam esse ab omni-
 bus confessionem, quod hætenus nõ
 fuit in vsu, ita tamen, vt nõ nummos,
 more Papistarum, sed oua secum fer-
 rent. Venerūt illi diligenter: sed cum
 tantæ multitudini confitētium simul,
 & oua offerentium satisfacere nõ pos-
 set, iubet adesse, & venire in partem
 laboris Prædicantissam. Venit illa &
 confitentiū peccata excepit, & ouorū
 oblationes. Verum & huic labor cum
 videretur nimius, ancillam vocat, quæ
 suam pariter operā, fideliter præstitit

Q iij

retro

» retro altare. Es ist im Schweizerland ein
 » flecken/ fünff stund gehens von hinnen ge-
 » legen/ da wenig Catholischen/ aber viel kes-
 » ser wonen. Da nun der Predicant gewölt/
 » daß sie auff Ostern sein Nachtmahl emp-
 » fangen solten / hat er öffentlich außgeruf-
 » fen / daß sie alle zuvor beichten müßten/
 » welches bisher nicht breuchlich gewesen/
 » gleichwol dergestalt/ daß sie nicht gelt/ nach
 » der Papisten weise / sonder eyer mit sich
 » bringen solten. Da sind sie vleißig anköm-
 » men: Als er aber der grossen menge dem/
 » so zugleich beichteten/ vnd eyer opfferten/
 » nicht konte genug thun/ gibt er befehl/ daß
 » sein weib / die Predicantin ein teil der ar-
 » beid auff sich laden solte. Die kompt/ höret
 » der leute beicht / vnd nimpt die geopfferte
 » eyer an/ rufft auch die magd herzu/ welche
 » auch ihr best mit gethan hinder dem Altar.
 Nu sihe/ wie notwendig diesem Predican-
 ten nicht allein die Predicantin sonder auch
 die magd gewesen/ in verrichtung des heil-
 igen wercks. Wen im folgenden jar für ein-
 jeglich Ey ein hund gefodert würde/ alsdan
 würden die vorgemeldte drey nicht genug
 sein/ sonder er würde auch seine söne vnd
 töchter zum teil der arbeit anruffen müssen.

Ich

Ich komme nun an die geistliche kirchen
 saktionen / welche von den Reformatoren
 von berufung vnd vom Ampt der Predi-
 cantē geordnet sind. Vnd zwar die Herrn
 Statē haben in ihre Synodo zu Brecht/
 neben andern fast vielen Saktionen auch
 diese gemacht. Erstlich / daß keiner zum die-
 ner des worts erwehlet werden soll / ehe den
 er fünfß vñ zwenzig iar alt sey / Es sey den
 daß er von den Herrn Statē dispensation
 habe. Zum andern / daß er zum kirchē Ampt
 nicht sol zugelassen werden / er sey den von
 den Herrn Statē zuvor examinirt wor-
 den. Zum dritten / daß er mit eidspfliche
 sich verbinden sol der heiligen Schrift als
 lein zu folgen / vnd dem Politischen magis-
 strat zugehorsamen. Zum vierten / daß er
 bey eintritt seines Ampts angeloben soll /
 alle geistliche ordnungen / so von den Herrn
 Statē gemacht / mit vleiß zu halten. Zum
 fünfften / daß er sich in der predig von ettzli-
 chen subtilen materien enthalten sol. Zum
 sechsten / daß er des Nachmittags den Hei-
 delbergischen Catechismum auflegen sol.
 Zum siebenden / daß alle streite / so durch die
 Predicanten oder Superintendentē nicht
 können entscheyden werden / den Herrn

D iij

Statē

Staten heimgestellt werden sollen. Diese Satzungen muß ich / eine jegliche besonder / etwas examinieren.

58 Die erste Satzung ist: Das kein diener des worts erwehlet werden sol / der nicht seine fünff vnd zwenzig jar erreicht. Es were dan / daß die Herrn Staten auß not vnd wichtigen vrsachen mit ihm dispensiert hetten. *Cap. 1. Vom beruff der Pastorn vñ Predicanten / parag. 21.* Disz gebott / das gleichwol sehr zuuerründern ist / haben die Herrn Staten / wie es sich ansehen leht / auß dem Concilio Tridentino genommen *Sess. 23. cap. 12. de Reform.* Da wir also lesen: *Nullus in posterum ad presbyteratus ordinem, ante 25. ætatis suæ annum promoueatur. Keiner sol hinfors*
 ” der Priester ordinert werden / für dem
 ” fünff vnd zwenzigsten jar seines alters.
 Viel mehr ist zuuerründern / daß die Herrn Staten ihnen die macht vorbehalten / vber disz alter zu dispensieren. Den diese jaren sind entweder auß göttlichem / oder auß menschlichem Recht bestimpt. Sind sie auß göttlichem Recht bestimpt / wie könnē den die Herrn Staten darin dispensieren? Istz aber allein auß menschlichem Recht geschehen
 hen

hen/ Was ist dan der dispensation vonnö-
 ten? Beuor/ weil die Herrn Staten nicht
 einmahl sich bezeugt haben/ daß sie kein
 menschlich Recht oder Sakunge zulassen/
 wollen auch in der Reformation keiner an-
 dern Regel folgen/ den allein dem wort
 Gottes. Wen derwegen das alter der fünff
 vnd zwenzig jaren im Wort Gottes nicht
 fürgeschrieben wirt/ warumb tringen dan
 die Herrn Staten darauff? Ist aber das
 alter vorgeschrieben/ warumb dispensieren
 sie dan darüber?

Die andere Sakung ist/ daß keiner zum
 kirchendienst zugelassen werden sol/ er sey
 dan von den Herrn Staten zuvor exami-
 niert. *Cap. 1. par. 7.* vnd folgendes: Da auch
parag. 9 die stuck bestimpt werden/ darüber
 man das Examen anrichten sol: Vnd sind
 diese. 1 Von Gott/ seinem wesen vnd eigen-
 schafften. 2 Von der H. Schrift/ ihrer
 vollkommenheit/ klarheit/ auctoritet/ vnd
 sicherheit. 3 Von erschaffung vnd regie-
 rung der welt. 4 Von der sünd/ ihrem vr-
 sprung vnd krafft. 5 Vom Gesetz vnd E-
 uangelio/ zugleich von ihrem vnterscheid
 vnd brauch. 6 Von Jesu Christi person/
 Ampt vnd Wolthaten. 7 Vom glauben

D v

vnd

» vnd von der Buß. 8 Von der Rechtfertigung
 » gung des sünders für Gott. 9 Vom gehor-
 » samb des glaubens / von der liebe / guten
 » werckē / vnd belonung derselbigen. 10. Von
 » der Kirchen. 11 Von den Emptern vnd
 » diensten / so von Christo in der kirchen ein-
 » gesetzt. 12 Vom dienst vnd verwaltung des
 » H. Euangeliums. 13 Von der H. Tauff.
 » 14 Vom H. Abendmahl. 15 Von der
 » Christlichen Disciplin vnd kirchenzucht.
 Auf diese puncta sol der / der examinierē
 wirt / auß klaren zeugnissen der Schrifft
 antworten / auch seine antwort bestetigen /
 vnd der widerwertigen gegenwürffe ab-
 lehnen.

60

Auß diesem gebott schliessen wir zwen
 dinge: Erstlich / das die Herrn Statē treff-
 lich gelert vnd geübt sein müsten / weil sie in
 diesen vber auß subtilen vnd hochwichtigen
 materien dem Examinir fürstehen / vnd be-
 stendiglich auß dem grund vrteilen können /
 was in der antwort richtig oder vnrichtig
 sey: oder daß sie nicht weiß genug seyn / weil
 sie ihnen das Examen zumessen in denen
 sachen / die sie selbs nicht verstehen. Vnd
 wie sollen sie die verstehen / wo es war ist /
 daß ich höre / daß der mehrer theil von ihne
 entwe

entweder in der Kauffmanschafft / oder im Schiffwesen / oder viel mehr mit Bierbrau-
wen / den in Schulen ihre jaren zubracht.
Zum andern / daß entweder diß Examen
vergeblich angericht werde / oder daß kaum
jemand zum kirchendienst zugelassen wer-
den könne. Den wo sind ihrer viel unter
den Predicanten / welche die vorgemeldte
stück auß klaren zeugnissen der H. Schrifft
zu erkleren / zu bestetigen / vnd zubeaubten
vermögen? Rara auis in terris. Ist ein sel-
bamer vogel auff erden. Folget derwegen /
daß entweder ihrer ganz wenig zum kir-
chendienst zugelassen werden / oder im fall
sie ohn vnterscheid zugelassen werden / was
ist dan des Examens vonnöten?

Hiez zu gehört / daß viel vnter diesen vor-
gesetzten puncten sind / darüber die Calui-
nisten vnter sich im zank ligē / darauß eins
von beiden folgen muß / daß nemlich solche
stück entweder mit klaren zeugnissen der
Schrifft nicht können bewiesen werden /
oder das die Caluinisten klaren zeugnissen
der Schrifft nicht weichen oder raum ge-
ben. Lassen sie das erste zu / warum handeln
dan die Herrn Staten so vnuernünftig /
daß sie wollen / man sol auß klaren zeugniss
sein

61

sen der Schrift etwas beweisen / daß man
 darauß nicht beweisen kan? Lassen sie aber
 das ander zu / warumb sind dan die Calui-
 nisten so hartneckig / daß sie die klare zeug-
 nissen der Schrift nicht annemen? War-
 umb sind sie in so viel Secten zerspaltene?
 Warumb sind die Harminianer anders
 gesinnet / den die Gomaristen? Warumb
 widersetzen sie sich mehrenteils dem Vor-
 stio? Warumb verfolgen etliche den Pisca-
 torem, andere den Venatorem? Zwar die
 Herrn Staten / weil sie wollen / daß ihnen
 die streite vom glauben vnd der Religion
 heimgestellet werden sollen / sollen auch
 billich diese spänne entscheiden / auch allen
 vnd jeglichen befehlen / daß sie / wen klare
 zeugnissen der Schrift vorhanden sind /
 schlechtlich beyfall thun / vnd zufrieden
 sein.

62 Die dritte Sazung ist / daß derselbig /
 der zum kirchendienst examinirt ist / einen
 Eid thū sol / der H. Schrift allein zusolgt:
 Cap. 1. par. 17. Da verstehe ich nicht gnuß-
 sam / was die Herrn Staten wollen. Den
 sie selbst schweren auch / daß sie nichts ver-
 ordnen wollen / den auß dem geschriebenen
 wort Gottes: Sie zwingen auch andere
 zuschwe

zuschweren/ daß sie nichts lehren wollen/ den auß dem geschriebenen wort Gottes. Aber wo stehet im wort Gottes geschrieben/ daß die Politische Oberkeit von den Kirchendienern solchen eid fodern sol? Nirgends. Wo stehet geschrieben/ daß die Kirchendiener solchen eid leisten sollt? Nirgends. Das widerspiel finde ich bey dem Apostel 2 *Thes.* 2. Haltet die Traditiones, oder die mündliche vertrawete lehr / die ihr empfangen habt / nicht allein das geschriebene wort. Endlich / wo stehet geschrieben/ das man mittel eids viel dings verheissen/ vñ gleichwol nichts davon halten sol? Nirgends/ den in der Caluinisten practicken.

Hiezu kompt auch / daß diß gebot dem sechsten gebot zuwider ist. Den im sechsten gebot wollen die Herrn Staten / daß die Kirchendiener des nachmittags den Heidelbergischen Catechismum erkleren sollen. Aber in diesem gebot befehlen sie / daß sie die Schrift lehren / vnd der allein folgen sollen. Diese beide gebot stehen nicht miteinander. Den viel dings ist im Heidelbergischen Catechismo / daß in der Schrift nicht ist. Sollen sie derwegen allein lehren/ was in der Schrift ist / so können sie den
Heidel

Heidelbergischen Catechismum nicht erklären: Oder sollen sie den erklären / fürwar so leren sie die Schrift nicht allein.

64

Die vierte Sazung ist / daß der Diener bey dem eintritt seines Ampts angeloben sol / alle geistliche kirchenordnungen / so von den Herrn Staten gemacht / mit vleiß zuhalten. *Cap. 1. parag. 16* vnd *cap. 9. par. 3*. Dis gebott zerstöret vnd reisset nider beynah alles / was bisher gebawet ist. Erstlich / zerstörets die Regel / die man in der reformation halten sol. Den in derselbigen Regel verpflichten sich die Herrn Staten in

- » gestalt eines Eids vnd Obligation / daß sie
- » in ihrer Landschaft keine andere Lehr / Regel / maß / oder Richtschnur des glaubens
- » vnd gottseligen lebens annehmen vnd folgen
- » wollen / den allein das H. Wort Gottes /
- » so in den Schriften des alten vnd neuen
- » Testaments / nemlich der Propheten vnd
- » Aposteln außgetruckt ist. Aber die geistliche Kirchensazungen der Herrn Staten sind nicht Gottes wort / daß in den büchern des alten vnd neuen Testaments außgetruckt ist. Wen der wegen die Herrn Staten diese Sazungen gehalten haben wollen / so handeln sie wider ihren eid vnd obligation.

tion.

tion. In derselbigen Regel sagt Caluinus/
 daß Gott alles/was wir als zu seine dienst-
 gehörig neben seinem gebot annemē/nicht
 allein für nichtig/sonder auch offentlich
 für einen grewel achte. Nu sind diese Sa-
 zungen neben Gottes gebott gemacht/der-
 wegen helt sie Gott nicht allein für nichtig/
 sonder auch für einen grewel. Abermahl
 sagt Caluinus / daß allen gottseligen men-
 schen frey stehe alles zuwerwerffen was
 menschen der Insetzung Christi beyordnen
 vnd zuthun dürffen. Aber die Hollender/
 welche ohn zweuel menschen sind / haben
 der Insetzung Christi newe Satzungen
 beyordnen vnd zuthun dürffen: Derwegen
 stehet allen gottseligen leuten frey / dieselbi-
 ge zuwerwerffen. Warumb werden dan die
 ellende Predicanten gezwungen einen eid
 zuthun / daß sie diese Satzungen mit vleiß
 halten wollen?

Die fünffte Satzung ist / daß sich die
 Kirchendiener in der Predig enthalten sol-
 len von etlichen materien: Vnd namhafft/
 daß sie nichts leren sollen / darauß folgen
 solt / daß Gott jemand zur verdammis er-
 schaffen hab / oder die menschen tringe zu
 sündigen / oder jemand zur seligkeit beruffe /

Dem

„ dem er dieselbige nicht zugeben genzlich bes
 „ schlossen hab/oder etwas thue/das einigen
 „ schein habe der vngerechtigkeit. Cap. 2. par.
 4. Alhie reformieren die Herrn Staten ih
 re/das ist/die Caluinische Kirche. Den
 Caluinus hat diese stuck gelert: Erstlich/
 das Gott etliche menschen praedestiniert
 vnd erschaffen hab zu der ewigen verdam
 niß/ohn einige ihre verschuldung. Zum an
 dern/das er ein vrsach vnd anfenger der
 sünde sey/vnd teglich die menschen treibt zu
 sündigen. Zum dritten/das er etliche mit
 einem eufferlichen zeichen zur seligkeit bez
 ruffe/wiewol er wil/das sie nicht selig/
 sonder verdampft werden. Dis vnd was
 gesgleichē ist/hat Caluinus gelert/wie ich
 hernach im vierten Titel anzeigē wil. Der
 wegen sol Caluini lehr/nach dieser Sas
 kung/von den Caluinischen Predicanten
 auff dem Predigstul nicht lenger fürgetra
 gen werden. Den sie ist falsch vnd gottlos.
 Wolt Gott/die Herrn Staten weren als
 lenthalsen also gesinnet/wie sie alhie ges
 sinnet sind.

66 Die sechste Sakung/das die Kirchens
 diener des Sontags auff den Nachmittag
 an denen orten/da solche gewonheit einge
 führt

fürt ist / den Heidelbergische Catechismum
 erkleren sollen. *Cap. 2. parag. 6.* Diese Sas-
 hung ist schon zuuor widerlegt: den sie ist
 der dritten Sakung zuwider / darin befohs-
 len wirt / daß die diener des worts schweren
 sollen / daß sie in ihrer lehr vñ predig nichts
 anders / den allein die Schrifft fürbringen
 vñ ders folgen wollen. Es möchte dan also
 zuuerstehen sein / das sie vor essens / wen sie
 nüchtern sind / allein die Schrifft / vñ nach
 dem essen / wen sie wol gezecht haben / den
 Heidelbergischen Catechismum erkleren
 sollen. Keinen andern weg sehe ich die beide
 Sakungen mit einander zuuergleichen.
 Den es ist gewiß / das im Catechismo viel
 dings ist / das in der Schrifft nicht zuffin-
 den.

Die siebende Sakung ist / das sie alle
 streite vom glauben vnd der Religion / so
 durch die Predicanten oder Superinten-
 denten nicht können entscheiden werden /
 an die Herrn Staten sollen gelangen las-
 sen / dieselbige nach ihrem vrteil zuentschei-
 den. *Cap. 12. parag. 21. & 22.* Damit auch
 solches deste füglicher geschehen könne /
 wollen die Herrn Staten / daß in den Sy-
 nodis die Bibel allezeit zugegen sey / damit
 nach

nach derselbigen alle berathschlagengen/
 wie auch der außschlag gerichtet werden.
 Cap. 11. parag. 16. Diese Sazung ist vnter
 allen die vngereimtest: Erstlich/ weil dar-
 in Leyen oder weltliche leute zu obersten
 Richtern des glaubensstreite verordnet
 werden. Zum andern/ weil nach dieser Saz-
 hung die Predicanten vñ Superintenden-
 ten in glaubensstreiten den Leyen vnter-
 worffen sein müssen. Demnach sind die
 Hirten ihren schafen/ die Vorsteher oder
 Bischoue ihren vnterthanen/ die Lehrer ih-
 ren Jüngern vnterworffen. Zum dritten/
 stoffet diese Sazung die andere in der ord-
 nung zuboden. Den in der andern Sazung
 wirt beschlossen/ daß keiner zum Predican-
 ten Amte zugelassen werden sol/ er habe
 dan zuvor in dem fürgehenden Examine/
 auff alle vorgelegte fragstück auß klaren
 zeugnissen der Schrifft geantwortet. We-
 nun alle Predicantē/ so viel ihrer nach dem
 Exame zum Kirchenampt zugelassen wer-
 den/ das geleistet haben/ so kan vnter ihnen
 hinforder kein streit mehr sein. Den alle
 glaubensstreite sind auß klaren zeugnissen
 der Schrifft entscheide. Oder/ im fall noch
 einige spanne verhanden sind/ so durch die
 diener

diener des worts nicht hingelegt werden können / alsdan sind die diener des worts nicht rechtmehig examinirt / vnd musten derwegen vom kirchendienst abgewiesen werden. Endlich / wo einige Religionsstreite sind / welche von ihnen / den Predicanten / nicht hingelegt werden können / wie können sie dan von Kriegsleuten / Kauffleuten / Schiffleuten / Bierbrowern / welche vnter den Herrn Staten namen begriffen / entscheiden vnd hingelegt werden? Oder / wie wirt das wahr sein / daß die diener des worts vnd Predicanten zurümen pflegen / nemlich daß die Schrift gar leicht sey / vnd könne von einem jeglichen verstanden werden? Wie wirt das auch war sein / daß die Calvinisten *deodidactoi* sind / das ist / daß sie nicht von menschen / sonder ohn mittel von Gott selbs gelert werden?

Aber / damit ich diß alles fürüber gehen lasse / so sehe ich nicht / was diese Säkung wircke. Den daß dadurch die Religionsstreite in Holland / so vorlang vnter den Predicanten erweckt worden / sollen in schlaff gelegt vñ gestillet sein / feilet so weit.

K ij

daß

daß auch teglich newe streite herfür wachsen: Vnd ist bey ihnen des zankens kein ende. Teglich fliegen büchlin her auß/ damit sie ein ander bey den ohren rücke/ nemlich die Vorstianer / Harminianer / Gomaristen / Venatorianer / Bertianer. Gehet die Sack im schwang / warumb werden dan diese Schribentē nicht zur einigkeit bracht? Gehet sie aber nicht im schwang / was thut sie dan auff dem Papyr?

69

Ich lobe gleichwol den vleiß vnd arbeit der Herrn Staten / daß sie mit ihren Sätzen vnd Ordnungen sich bemühet so viel außzurichten / das die Predicanten vnd diener des worts / welche bißdaher bey den ihrigen gar schlecht vnd verechtlich gehalten worden / hinförder zum geringsten in einigem / wo nicht höchsten / ansehen / gehalten werden möchte: Wiewol das zuerhalte schwerlich zugehen wirt. Den man hat von anfang der Reformation mercken können / daß zum Kirchendienst oder Predicanten Ambt insonderheit dreyerley art menschen auffgenommen vnd zugelassen worden: Erstlich / Geile / außgesprungene trewlost Mönche. Zu andern / Landferer / Schneider / Schuster. Zum dritten / mit öffentli-
chen

chen schandflecken behaffte vñ überüchtigte leute. Durch solche leute/daß Gott walte/ ist die reformation der kirchen angefangen. Wer wolte ihnen aber im ambt nachfolgē/ ohn/ der ihres gleichen were? Hievon hab ich mehr gesagt/ in Examine concordia Anglicana. Eins thu ich noch hinzu/daß auff sie mehrentheils gedeutet werden möge/ was von einem per anagrammaticum, oder versesüg der buchstabē scherzweiss geschrieben worden: *Nomine quem signas in RESTIM vade Minister,*

Die X. Frag.

Wie die Calvinisten die Kirchen vnd Klöster reformiert haben?

Die reformation der Kirchen vñ Klöster ist erstlich von den Luthern vñ Zuanern angefangen/ vnd folgendes von den Calvinisten außgeföhret vñ vollzogen worden. Vnd hat dieselbige reformation auff viel wege gewirckt. Erstlich/ sind Kirchen vnd Klöster auß dem grund umbgekeret vnd verwüstet. Zum andern/ sind etliche prophaniert vnd entwehret. Zum dritten/ sind die geistliche güter zum

X iij raub